



## Zertifikate: Wie muss über das Totalverlustrisiko in der Anlageberatung hingewiesen werden?

*Das Landgericht Frankfurt/M. hat in seinem Urteil vom 28.11.2008 nur von einem vernachlässigenswerten, theoretischem Risiko gesprochen, als es sich zur Bonitätsfrage des Emittenten von Zertifikaten äußerte. Dieser Ansicht treten Anlegerbeschützer entgegen.*

Zu den Bedingungen, die eine Bank bei der anlegergerechten Beratung ihrer Wertpapierkunden einhalten muss, gehört u. a. deren persönlicher Zuschnitt auf die Situation des Anlegers. Dem soll nach Meinung des Frankfurter Gerichts das Zuraten des Geldhauses in Zertifikate entsprochen haben, weil der Anleger eine verhältnismäßig sichere Anlagemöglichkeit suchte und im Anlagejahr 2006 das allgemeine Kursverlustrisiko der empfohlenen Zertifikaten sich als unwahrscheinlich dargestellt habe.

Das Gericht ging auch von einer anlage-(= objekt-)gerechten Anlageberatung aus, weil der Kunde einen Verkaufsflyer erhalten habe mit dem Hinweis auf einen vollständigen Prospekt und außerdem habe er seinen Anlageberater fragen können.

Die vom Anleger behauptete Aussage des Kundenberaters, dass ein Verlust vollkommen ausgeschlossen sei, war nach Meinung des Richters eine rein subjektive Meinungsäußerung des Beraters, die nur besage, dass ein Verlust recht unwahrscheinlich sei; eine solche Einschätzung sei 2006 vertretbar gewesen und damit keine Fehlberatung.

Ein bloßer Hinweis in der Verkaufsunterlage, dass die Rückzahlung von der Zahlungsfähigkeit (= Bonität) des Emittenten abhängen würde, sei ausreichend gewesen. Im übrigen bestehe keine generelle Pflicht zur Aufklärung über das Bonitätsrisiko, führt das Gericht unter Berufung auf ein Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. aus (Urteil vom 15.12.2008, Az. 23 U 348/05).

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das die Klage eines Zertifikate-Anlegers abweisende Urteil wird sich der Berufungsinstanz stellen müssen, so die in der Presse zu findende Äußerung des Anlegeranwalts. Dabei wird es unter anderem darum gehen, ob und inwieweit der Anleger eine Nachfragepflicht hat oder ob der Bankberater von sich aus auf die Risiken in vollem Umfang zu sprechen kommen muss.

Das Verneinen einer generellen Pflicht zur Aufklärung über das Bonitätsrisiko setzt sich der Kritik aus, weil das Urteil des OLG Frankfurt/M. an der zitierten Stelle nichts zur Aufklärung bei Wertpapierengagements aussagt, sondern nur Richtschnur bei der Beratung über Anlagen in geschlossene Immobilienfonds gibt. Diese Aussagen sind, nimmt man den Grundsatz der kundenbezogenen objektgerechten Beratung ernst, so allgemein nicht auf Zertifikate übertragbar.

Besonderheiten wirft der Fall auf, die nicht auf andere Anleger zu übertragen sind: Es handelte sich um die Investitionsentscheidung eines versierten Sparers, hierzu dürften viele Zertifikate-Anleger gerade nicht zählen.

Es bleibt deshalb bei der stets genannten Devise der KANZLEI GÖDDECKE, dass jeder Fall der Anlageberatung mit allen Details und Facetten individuell zu beurteilen ist und sich eine Schematisierung zum jetzigen Zeitpunkt verbietet ([lehman@rechtinfo.de](mailto:lehman@rechtinfo.de) oder 0 22 41 / 17 33 – 20).

Quelle: Landgericht Frankfurt/M. (LG Frankfurt/M.) Urteil vom 28. November 2008, Az. 2-19 O 62/08 (n. rkr.)

29. Dezember 2008 (Hartmut Götdecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Götdecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.